

## Bundesverwaltungsgericht bestätigt die Sittenwächterrolle der Bundeswehr

Von Yannik Hofmann, Hamburg

---

Ihr Dienstvergehen lässt sich mit wenigen Worten wiedergeben. Eine Bataillonskommandeurin der Bundeswehr schreibt auf ihrem Tinder-Profil: „Spontan, lustvoll, trans\*, offene Beziehung auf der Suche nach Sex. All genders welcome.“ Nach Ansicht des 2. Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts<sup>1</sup> stellt dies eine Verletzung der außerdienstlichen Wohlverhaltenspflicht dar, da die Worte „aus der Sicht eines verständigen Betrachters“ Zweifel an der erforderlichen charakterlichen Integrität erwecken würden. Verhaltensweisen zu moralisieren und daraus charakterliche Mängel abzuleiten, ist jedoch Aufgabe des Strafrechts und nicht des Dienstvorgesetzten.

Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt sind, haben gegenüber ihren Dienstherrn unterschiedlich ausgeprägte Dienstpflichten. Hierzu gehört die sogenannte Wohlverhaltenspflicht, die sowohl innerdienstlich als auch außerdienstlich besteht und deren Verletzung disziplinarrechtlich geahndet werden kann. Außerhalb des Dienstes müssen sich Soldat\*innen so verhalten, dass sie das Ansehen der Bundeswehr oder die Achtung und das Vertrauen, die ihre dienstliche Stellung erfordert, nicht ernsthaft beeinträchtigen (§ 17 Abs. 2 S. 3 SG). Die Wohlverhaltenspflicht ist dabei amtsbezogen, weshalb an Führungskräfte höhere Verhaltensanforderungen gestellt werden dürfen.<sup>2</sup>

### I. Der gute Ruf der Bundeswehr

Hinsichtlich des Bewertungsmaßstabs ist die vorgeworfene Verhaltensweise zunächst dem dienstlichen Bereich (dann findet § 17 Abs. 2 S. 1 SG Anwendung) oder dem außerdienstlichen Bereich zuzuordnen (dann § 17 Abs. 2 S. 3 SG). Da die Soldatin in ihrer Freizeit und außerhalb der dienstlichen Unterkünfte tinderte<sup>3</sup>, ist die Veröffentlichung des Profiltextes auf dem Dating-Portal unproblematisch dem außerdienstlichen Bereich zuzuordnen. Ungleich spannender ist die Frage, ob diese Verhaltensweise

---

1 BVerwG, Pressemitteilung Nr. 34/2022 vom 25.05.2022, <https://www.bverwg.de/pm/2022/34>, Abruf am 01.07.2022.

2 *Poretschkin/Lucks*, Soldatengesetz Kommentar, 11. Auflage, 2022, SG, § 17 Rn. 18.

3 Anastasia Biefang, Interview mit Tibor Martini, Stern, 28.05.2022, <https://www.stern.de/neon/bundeswehr-soldatin-anastasia-biefang-sexualverstaendnis-aus-den-50er-jahren-31900986.html>, Abruf am 01.07.2022.